

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄÙ PLANZV 1990

1. Art der baulichen Nutzung	WA	Allgemeines Wohngebiet
2. Maß der baulichen Nutzung	0,3 II FH: max. 9,00 m	Grundflächenzahl Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß maximal zulässige Firsthöhe
3. Bauweise, Baugrenzen	a ED	abweichende Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
4. Verkehrsflächen	Öffentliche Straßenverkehrsflächen	Öffentliche Straßenverkehrsflächen
5. Flächen für die Abfallentsorgung	Sammelplatz Müllbehälter	Sammelplatz Müllbehälter
5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	unterirdische Schmutzwasserleitung aufzuhebende unterirdische Schmutzwasserleitung neu zu verlegende unterirdische Schmutzwasserleitung	unterirdische Schmutzwasserleitung aufzuhebende unterirdische Schmutzwasserleitung neu zu verlegende unterirdische Schmutzwasserleitung
6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	Regenrückhaltebecken gemäß TF: 9	Regenrückhaltebecken gemäß TF: 9
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Maßnahmen im Räumlerstreifen gemäß TF: 8	Maßnahmen im Räumlerstreifen gemäß TF: 8
8. Sonstige Planzeichen	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind Abgrenzung der Lärmpegelbereiche gemäß TF Nr. 7 Gewässerrandstreifen / Räumlerstreifen gemäß nachrichtlicher Übernahme Nr. 3 Parzellierungsvorschlag gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Höhen über Normalhöhen-Null (NHN)	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind Abgrenzung der Lärmpegelbereiche gemäß TF Nr. 7 Gewässerrandstreifen / Räumlerstreifen gemäß nachrichtlicher Übernahme Nr. 3 Parzellierungsvorschlag gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Höhen über Normalhöhen-Null (NHN)

HINWEISE

- Baunutzungsverordnung**
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013, Gem. § 233 Abs. 1 Satz 1 BauVG wird das Verfahren des vorliegenden Bauleitplanes nach dem 13.05.2017 geltenden Rechtsvorschriften fortgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vor dem 16.05.2017 eingeleitet, so dass das Verfahren nach den vorgenannten Rechtsvorschriften weitergeführt werden kann (vgl. § 245 c BauGB).
- Bodenfunde**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten un- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkleinsammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Denkmalpflege, Olener Straße 15, 26121 Oldenburg, der Denkmalgeschutzbehörde der Gemeinde Südbrookmerland oder der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstraße 11, 26603 Aurich, Tel.: 04941 / 1795-0, Email: olaf@ostfriesischelandschaft.de, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten**
Im Geltungsbereich sind wieder gefährungsverdächtige, kontaminierte Betriebsflächen bekannt noch altlastverdächtige Flächen (Altablagungen, Rüstungsaltlasten) erfasst. Hinweise auf Altablagungen liegen nicht vor. Sollten bei Bodenbewegungen oder Bauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden, ist unverzüglich der Landkreis Aurich - Untere Bodenschutzbehörde - zu informieren.
- Bodenschutz**
Die durch Bau- oder Erschließungsarbeiten verdichtete Bodenfläche im unversiegelten Bereich ist nach Beendigung der Maßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand der Bodenstruktur zu versetzen. Sollte es im Rahmen der Bauverfahren zu Kontaminationen des Bodens kommen, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.
- Kampfmittel**
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (GLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Gemeinde Südbrookmerland zu benachrichtigen.
- DIN-, ISO- und andere technische Vorschriften**
Die in den Festsetzungen und Darstellungen zugrundeliegenden DIN-, ISO- und anderen technischen Vorschriften können bei der Gemeinde Südbrookmerland eingesehen werden.
- Lage der Leitungen**
Die tatsächliche Lage der Leitung kann von der im Plan gekennzeichneten Lage abweichen. Daher ist vor Beginn mit Bodenbewegungen und Bauarbeiten in der Nähe der Leitung der Leitungsträger hinsichtlich des genauen Leitungsverlaufs zu befragen.
- Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs.3 NBauO handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.
- Gewässerunterhaltung**
Der Graben am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches ist ein Gewässer III. Ordnung. Die Unterhaltung entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 8 obliegt den Anliegern.
- Abfallbeseitigung**
Das Plangebiet ist an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Aurich anzuschließen (Anschlusszwang).
- Anlage und Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens**
Ergänzend zu den textlichen Festsetzungen sind bei der Anlage und Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens folgende Punkte zu beachten, um eine möglichst naturnahe Gestaltung und eine gute Einbindung in den Naturhaushalt zu erreichen:
- Die Beckensohle sollte zur Schaffung unterschiedlich feuchter Bereiche unregelmäßig vertieft sein.
- Sollten Pflegemaßnahmen gegen das Aufkommen von Gehölzen notwendig werden, dürfen sie nur in der Zeit von Oktober bis Februar durchgeführt werden.
- Eine Entschlammung darf nur in der Zeit zwischen September und dem 14. März des Folgejahres durchgeführt werden.
- Die Zu- und Abflüsse müssen von Tieren passiert werden können und dürfen nicht zu Fallen werden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEMÄÙ § 84 ABS. 6 NBAUO)

Dachform
Im Plangebiet müssen Dächer mit Ausnahme der Dächer von gewerblich genutzten Gebäuden, Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, Garagen gemäß § 12 BauNVO, Carports, Dachaufbauten (Dachgauben, Zwerggiebel) Dachgauben o. ä., Überdachungen für Eingangsbereiche bis 6 m² und Freisitze bis 25 m² Grundfläche und transparente Gebäudeteile (z. B. Wintergärten) eine Dachneigung von min. 15 Grad aufweisen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Leitungen**
Der zu beiden Seiten der Schmutzwasserleitung eingetragene, je 3,00 m breite Schutzstreifen darf nicht überbaut oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen) versehen werden. Bepflanzungen oder Ansetzungen dürfen nicht in die Schutzstreifen der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen (der Hinweis Nr. 7 ist zu beachten).
- Anbauverbote an der Kreisstraße 125**
In den gekennzeichneten Bereichen (15 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) dürfen in Anlehnung an § 24 Niedersächsisches StraÙengesetz (NStRG) Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.
- Räumstreifen**
Der gekennzeichnete 6 m breite Räumstreifen am „Hinter Theenerschloot“ ist von einer Bepflanzung mit Hecken, Büschen, Sträuchern und Anbaukulturen freizuhalten. Ebenfalls dürfen Gebäude und sonstige Anlagen, z.B. Masten, Aufschüttungen, Aufgrabungen nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Nebenanlagen nach der NBauO.
Der Einbau einer Überführungsmöglichkeit (z. B. Durchlaß) mit einer Mindestbreite von 4 m über den, den Räumstreifen querenden, einmündenden Graben ist von den betroffenen Grundstückseigentümern zu dulden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Bauliche Nutzung** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 u. 4 BauNVO)
Es wird gemäß § 4 BauNVO ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 4 BauNVO (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 BauNVO (Tankstellen) sind in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Maximale Gebäudehöhe** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16 u. 18 BauNVO)
Die im Plangebiet wird eine maximale Gebäudehöhe von 9 m festgesetzt. Bezugspunkt der Festsetzung ist die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen hat, erfolgen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu 2 der LAGA-Mittelung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig.
- Nebenanlagen und Garagen** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 u. § 23 Abs. 5 BauNVO)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße und der vorderen Baugrenze (Vorgärten) sind Nebenanlagen als Gebäude gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze gemäß § 12 BauNVO unzulässig.
- Befestigungen** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Für die Befestigung der Zu- und Abfahrten, Stellplätze und Gehwege zu bzw. auf den jeweiligen Baugrundstücken dürfen nur Pflastersteine oder Platten verwendet werden. Die Verlegung darf nur in einem Sandbett oder mit Recyclingmaterial, welches hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte 20 der LAGA-Mittelung 20 erfüllen hat, erfolgen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu 2 der LAGA-Mittelung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig.
- Abweichende Bauweise** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)
In der abweichenden Bauweise sind Hausformen zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch mit einer Längenbeschränkung von 18,0 m, die sich auf die Länge in jeder Richtung der zulässigen Hausform bezieht. Angebaute Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) und Garagen (§ 12 BauNVO) werden nicht angerechnet.
- Anzahl der Wohnungen pro Gebäude** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
In den allgemeinen Wohngebieten werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB pro Gebäude max. eine Wohnung zugelassen. Bei Doppelhäusern wird je eine Doppelhaushälfte als ein Gebäude angesehen, da es ein eigenständig nutzbarer Gebäudeteil ist.
- Passiver Schallschutz** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
7.1 Die erforderliche Schalldämmung der gesamten Außenbauteile der Gebäude ist im Einzelfall - in Verbindung mit Tabelle 9 der DIN 4109 - aus dem jeweiligen Lärmpegelbereich, der an ein bestimmtes Außenbauteil heranzieht, zu ermitteln. Bei den Schalldämmmaßnahmen handelt es sich um Mindestanforderungen zur Gewährleistung des Schutzniveaus innerhalb der Aufenthaltsräume.
Lärmpegelbereich Erforderliches bewertetes resultierendes Schalldämm-Maß R_{w,ext} der Außenbauteile in dB
II Wohn- und Schlafräume Büroräume
III 30 30
IV 35 35
V 40 35

Die Berechnung der konkreten Schalldämmwerte erfolgt im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Tabellen 9 und 10 der DIN 4109. Die aufgeführten bewerteten, resultierenden Luftschalldämm-Maße dürfen vom Luftschalldämm-Maß der gesamten Außenbauteile eines schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 nicht unterschritten werden. Für Außenbauteile (Fenster, Dächer und Wände) von schutzbedürftigen Räumen, die an der zur Lärmquelle abgewandten Seite angeordnet werden, können um 5 dB(A) verminderte Außenlärmpiegel angesetzt werden d.h. Reduzierung des Lärmpegelbereichs um eine Stufe.

- Zur Nachtzeit ist in den Bereichen mit einem Beurteilungspegel von >=45dB(A) ein ungestörter Schlaf bei geöffnetem Fenster nicht immer möglich. Werden schutzbedürftige Wohnräume (Schlafräume) auf der der Geräuschquelle zugewandten Gebäudesseite im Bereich L₅₀ >= 45 dB(A) errichtet, muss die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand (z. B. durch schalldämmte Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmsabgewandte Fassadenseite) sicher gestellt werden.
- Aufenthaltsräume wie Terrassen und Balkone dürfen nicht an den Hausseiten angeordnet werden, die dem vollen Schalleinfall unterliegen; alternativ sind diese einzuhäusern oder baulich abzuschirmen.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Der vorhandene Graben ist als naturnahes Gewässer zu erhalten; die an der Grabenböschung vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und zu schonen.
Die gekennzeichnete Fläche ist als dauerhafte Vegetationsfläche anzulegen. Eine Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, das Errichten von Zäunen innerhalb der Fläche, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern sowie die Ablagerung von organischem (z. B. Komposthaufen) oder anorganischem Material ist unzulässig. Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sind zulässig.

9. Oberflächenwasserrückhalteeinrichtung i. V. m. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die gekennzeichnete Fläche dient der Anlage eines Regenrückhaltebeckens. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt gemäß den Vorgaben einer insbesondere gemäß §§ 8 und 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einzuleitenden wasserrechtlichen Einbauverfahren.
Die gekennzeichnete Fläche ist ein Landschaftsrassen unter Verwendung einer abwechslungsreichen Mischung aus Gräsern und Wiesenkrautern anzulegen (falls möglich in Abstimmung mit örtlichen Imkern). Sonstige Bepflanzungen haben zu unterbleiben. Der Beckengrund darf nicht mit Fellen abgedichtet werden. An den sonnenexponierten Bereichen der Böschung ist nährstoffarmes Substrat (Sand oder grober Kies) aufzutragen. Das Regenrückhaltebecken darf nicht mit Tieren (z.B. Fischen) besetzt werden. Eine Mahd des Landschaftsrasses ist maximal zwei Mal jährlich durchzuführen. Hierbei darf nicht niedriger gemäht werden als bis auf eine Höhe von 7 cm. Das dabei anfallende Mähgut ist von der Fläche abzuführen. Das Aufkommen von Gehölzen ist falls nötig durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu unterbinden. Eine regelmäßige Entschlammung des Regenrückhaltebeckens ist zulässig.

10. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die gekennzeichnete Fläche ist zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger bzw. der Gemeinde Südbrookmerland mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) UND DES § 84 ABS. 3 DES NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) HAT DER RAT DER GEMEINDE SÜDBROOKMERLAND DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7.07 "WESTERENDER STRAÙE" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, DEN OBERSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

SÜDBROOKMERLAND, DEN 26.01.22
BÜRGERMEISTER

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER GEMEINDE SÜDBROOKMERLAND HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.10.2015 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7.07 "WESTERENDER STRAÙE" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄÙ § 2 ABS. 1 BAUGB AM 30.09.2016 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

SÜDBROOKMERLAND, DEN 26.01.22
BÜRGERMEISTER

2. PLANUNTERLAGE
AMTLICHE PRÄSENTATION (AP5) MAßSTAB: 1 : 5.000
LIEGENSCHAFTSKARTE MAßSTAB: 1 : 1.000
QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

© 2015 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
HOCHVERMESSUNG AURICH

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.07.2015). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

AURICH, DEN 23.07.2021
KATASTERAMT AURICH
UNTERSCHRIFT

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 31.05.2017 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 06.06.2017 BIS 12.07.2017 GEMÄÙ § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SÜDBROOKMERLAND, DEN 26.01.22
BÜRGERMEISTER

4. ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 24.06.2019 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 24.06.2019 BIS 26.07.2019 GEMÄÙ § 3 ABS. 2 BAUGB ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SÜDBROOKMERLAND, DEN 26.01.22
BÜRGERMEISTER

5. SATZUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER GEMEINDE SÜDBROOKMERLAND HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7.07 "WESTERENDER STRAÙE" NACH PRÜFUNG DER BEDEKEN UND ANREGUNGEN GEMÄÙ § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 24.09.2020 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

SÜDBROOKMERLAND, DEN 26.01.22
BÜRGERMEISTER

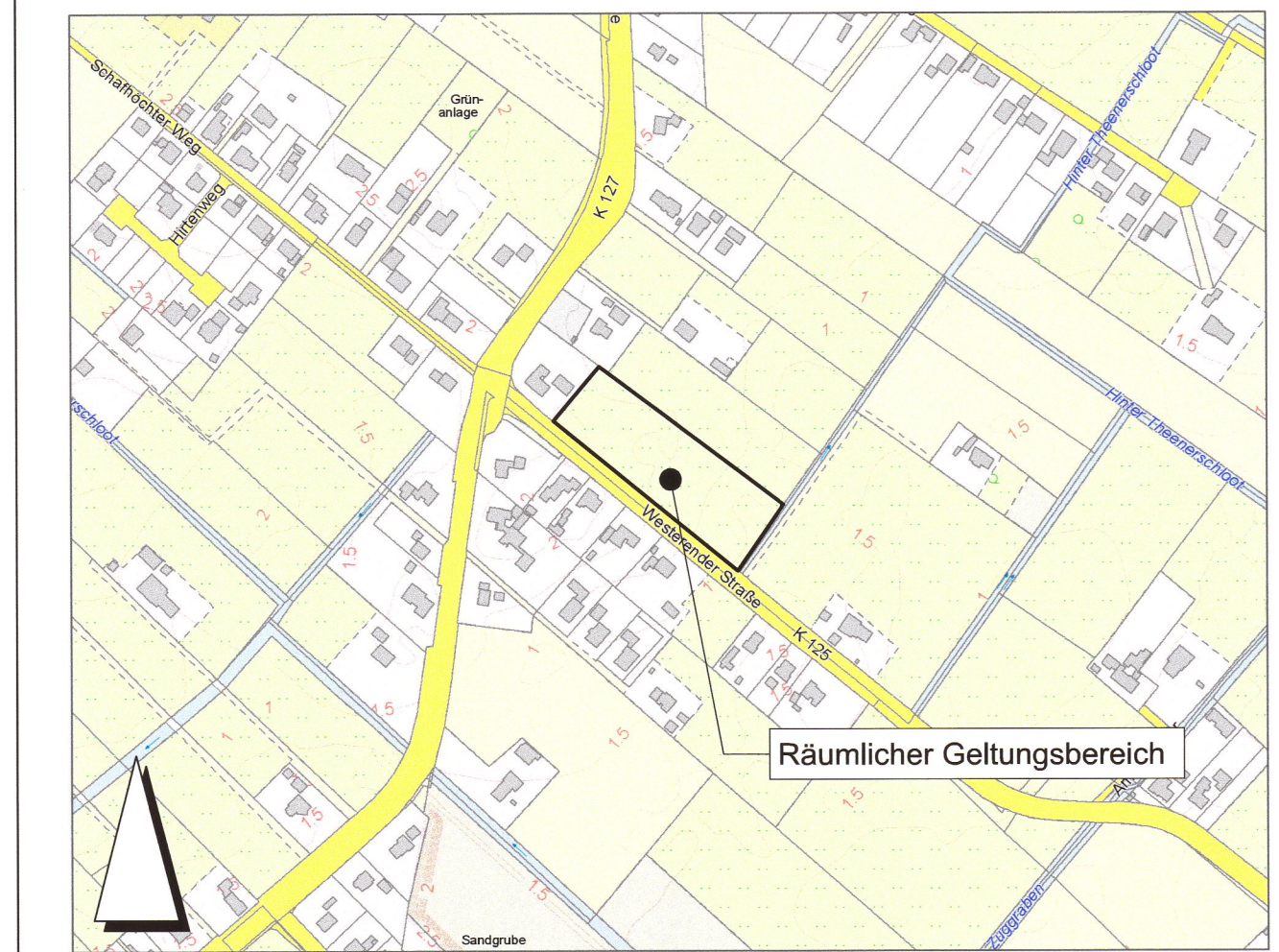
6. INKRAFTTRETEN
DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE SÜDBROOKMERLAND IST GEMÄÙ § 10 BAUGB AM 08.02.2021 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS AURICH ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 7.07 "WESTERENDER STRAÙE" IST DAMIT AM 08.02.2021 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

SÜDBROOKMERLAND, DEN 28.01.22
BÜRGERMEISTER

7. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN
INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

SÜDBROOKMERLAND, DEN
BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE M 1: 5.000



GEMEINDE
GEMEINDE SÜDBROOKMERLAND
PLANINHALT
MASSTAB

BEBAUUNGSPLAN NR. 7.07
"WESTERENDER STRAÙE"
1:1.000

MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

PROJ.-NR.	PROJEKTLTG.	BEARBEITUNG	GEPRÜFT	BLATTGR.	VERFAHRENSART
10137	Winter	Block		780 x 594	
PLANBEZEICHNUNG / PROJEKTDATUM			DATUM	PLANSTAND	
2020_12_09_10137_BP7.07_s_wsx			09.12.2020	Satzung	

PLANVERFASSER
Thalen Consult GmbH
INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER
Sitz der Gesellschaft: Unwaldstr. 39 26340 Neuenburg Tel: 044 52-916-0 Fax: 044 52-916-101 E-Mail: info@thalen.de
STADT- & LANDSCHAFTSPLANUNG